

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 25. März 2022

Änderung der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns hat am 19. März 2022 folgende Änderungen der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V beschlossen:

- I. Die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V vom 17.11.2018 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 47 vom 23.11.2018), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der KVB vom 23.06.2021 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 25 vom 25.06.2021) wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(KVB)“ gestrichen.
 2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 3 wird nach den Wörtern „ergänzende Vorschriften zur“ das Wort „Konkretisierung,“ eingefügt.
 - b. In Satz 4 wird die Abkürzung „KVB“ durch die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)“ ersetzt.
 3. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Ziffer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem beantragten Förderzeitraum muss es sich um einen Weiterbildungsabschnitt handeln, der nach der aktuell geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns auf die jeweilige Weiterbildung anrechnungsfähig ist. Förderfähig sind Weiterbildungsabschnitte im Gebiet der angestrebten Facharztanerkennung sowie Abschnitte in anderen Gebieten, soweit diese von der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in ihrer jeweils geltenden Fassung für die angestrebte Facharztanerkennung verpflichtend vorgesehen werden. Der Vorstand der KVB wird ermächtigt, weitere fakultative Abschnitte im Sinne von § 3 Abs. 4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V als förderfähig zu bestimmen, sofern diese Abschnitte in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns im Rahmen der angestrebten Facharztanerkennung vorgesehen sind. Die KVB fordert zur Prüfung der Anrechnungsfähigkeit und Beurteilung der Förderfähigkeit der Weiterbildung auf Grundlage der im Förderantrag gemachten Angaben des Antragstellers eine Bestätigung der Bayerischen Landesärztekammer über die Anrechnungsfähigkeit des

Weiterbildungsabschnitts an, aus der sich die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 ergeben.“

b. Ziffer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung beträgt drei Monate. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in ihrer jeweils aktuellen Fassung dies ermöglicht. Als maximale Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung gelten die in der jeweils aktuellen Fassung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vorgesehenen Mindest-Weiterbildungszeiten für die jeweiligen förderfähigen Facharztanerkennungen. Der Vorstand der KVB wird ermächtigt in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von unbilligen Härten für den Arzt in Weiterbildung eine Abweichung von der maximalen Förderdauer zu beschließen.“

c. Folgende Ziffer 4.9 wird angefügt:

„Die Förderbedingungen gemäß § 3 Abs. 4 und 6 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie Beschlüsse des Vorstandes der KVB nach Ziffer 4.2 dieser Richtlinie werden durch die KVB für das jeweilige Ausschreibungsverfahren gemäß § 27 der Satzung der KVB bekannt gegeben sowie zusätzlich auf der Website der KVB (www.kvb.de) zur Information bereitgestellt.“

4. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 5.4 werden die Wörter „ihrer Satzung“ durch die Wörter „der Satzung der KVB“ ersetzt. Die Wörter „sowie auf der Website der KVB (www.kvb.de)“ werden gestrichen. Nach den Wörtern „bekannt gegeben“ werden die Wörter „sowie zusätzlich auf der Website der KVB (www.kvb.de) zur Information bereitgestellt“ eingefügt.

Bekanntmachung der KVB

II. Die vorstehenden Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 der Satzung der KVB in Kraft.

München, den 19. März 2022

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Wolfgang Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 12/2022 vom 25.03.2022 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.